

Satzung der Amphibien und Reptiliengruppe Rhein – Erft – Kreis vom 29.09.2011

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Amphibien und Reptiliengruppe Rhein – Erft – Kreis“ im folgenden „Reptiliengruppe“ und soll beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Frechen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Der Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - 2.2.1. den Natur-, Tier- und Artenschutz.
 - 2.2.2. Beratung bei der Pflege und Haltung von Amphibien und Reptilien, unter Einbehaltung aller Artenschutzbestimmungen, des Tierschutzgesetzes und der notwendigen Sachkunde.
 - 2.2.3. Ausrichtung und Durchführung allgemeinbildender Fachtagungen, Ausstellungen und Exkursionen.
 - 2.2.4. Aufklärung der Öffentlichkeit über einheimische und exotische Flora und Fauna.
 - 2.2.5. Einflussnahme bei behördlichen Entscheidungen.
 - 2.2.6. Unterstützung der Behörden und Verwaltungen bei der sachgerechten Umsetzung von Rechtsvorschriften des Natur-, Tier- und Artenschutzes.
 - 2.2.7. Erhalt von Biotopen.
 - 2.2.8. Aufbau und Pflege von Amphibienschutzeinrichtungen.
 - 2.2.9. Kartographierungsarbeiten.
- 2.3. Bei der Umsetzung der Ziele wird eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen angestrebt.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene gewerbliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.9. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften werden.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.3. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, sofern der Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten nicht durch den Vorstand begründet abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 4.1.1. mit dem Tod des Mitglieds;
 - 4.1.2. durch freiwillige Austrittserklärung;
 - 4.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - 4.1.4. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 4.1.5. durch Auflösung des Vereins;
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gravierend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss vom Vorstand begründet werden und dem Mitglied unverzüglich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung, schriftlich bei Vorstand einzureichen.

§5. Mitgliedsbeiträge und besondere Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.2. Fällig ist der Jahresbeitrag Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres.
- 5.3. Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.4. Ehrenmitglieder, die vom Vorstand berufen werden können, sind von der Beitragspflicht befreit.

§6. Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1. der Vorstand;
 - 6.1.2. die Mitgliederversammlung;

§7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - 7.1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 7.1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 7.1.3. dem 3. Vorsitzenden
- 7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 7.3. Der Vorstand ist zuständig für:
 - 7.3.1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnungen;
 - 7.3.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 7.3.3. Die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 7.3.4. Die Buchführung;
 - 7.3.5. Die Erstellung eines Jahresberichts;
 - 7.3.6. Die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 7.4. Nur volljährige Vereinsmitglieder können Mitglied des Vorstands werden.
- 7.5. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7.7. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 7.8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 7.9. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7.10. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll mit Begründung zu führen, welches jeweils von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss. Die Protokolle sind zu den Mitgliederversammlungen zur Einsicht für die Mitglieder mitzubringen und werden beim Protokollführer sowie beim Vorstandsvorsitzenden für 10 Jahre aufbewahrt.
- 7.11. Jedes Mitglied des Vorstands, kann jederzeit Rechenschaft über die Kassenführung verlangen.
- 7.12. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Stelle mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - 8.1.1. die Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - 8.1.2. die Entlastung des Vorstands;
 - 8.1.3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - 8.1.4. die Wahl zweier Kassenprüfer/innen;
 - 8.1.5. die Festsetzung der Beiträge;
 - 8.1.6. der Beschluss über Satzungsänderungen;
 - 8.1.7. der Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- 8.3. Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - 8.3.1. bei unter 100 Mitgliedern mindestens 10 %,
 - 8.3.2. ab 100 Mitgliedern mindestens 5 %, mindestens aber 10 Mitgliedern dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder
 - 8.3.3. wenn zwei Drittel des Gesamtvorstands dies so beschließen.
- 8.4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss binnen 12 Wochen nach Antragseingang erfolgen.
- 8.5. Jährliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand bei Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe, die jedem Mitglied zugeht, einzuberufen.
 - 8.5.1. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand per E-Mail, alternativ durch einfachen Brief.
 - 8.5.2. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist.
- 8.6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies
 - 8.6.1. bei unter 100 Mitgliedern mindestens 10 %,
 - 8.6.2. ab 100 Mitgliedern 5 %, mindestens aber 10 Mitgliedern dies bis spätestens 60 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragen.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.10. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Änderungen des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.11. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertretung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.12. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- 8.13. Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - 8.13.1. Tätigkeitsbericht des Vorstands, inkl. Jahresabschluss,
 - 8.13.2. Kassenbericht,
 - 8.13.3. Wünsche und Anträge,
 - 8.13.4. Entlastung des Vorstands,
 - 8.13.5. Neuwahl des Vorstands auf zwei Jahre.

§9. Auflösung

- 9.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 9.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator des Vereins.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen, steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Frechen.